



**Protokoll zur 30. Sitzung des Senats am 09.08.2017
öffentlicher Teil**

Vorsitzender: Rektor
Beginn: 13:00 Uhr
Ende: 14:45 Uhr
Ort: APB - Ratssaal Informatik 1004 (Nöthnitzer Straße 46; 1. OG)

Teilnehmer: s. Anwesenheitsliste

Tagesordnung:

- I.1 Beschlüsse zur Tagesordnung und zum Protokoll der 29. Sitzung am 12.07.2017 (öffentlicher Teil)
- I.2 Bericht des Rektorats
- I.3 Aktuelle Viertelstunde
- I.4 Stellungnahme zur geplanten Einrichtung eines SFB-Transregios SFB/TRR 237 "Nucleic Acid Immunity" Rheinische Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn, Technische Universität Dresden, Ludwig-Maximilians-Universität München
(des. Standortsprecher Dresden: Herr Prof. A. Roers, MF)
- I.5 Stellungnahme zur Änderung der Bachelorstudiengänge Geschichte und Kunstgeschichte
- I.6 Stellungnahme zur Änderung des Bachelorstudiengangs Sprach-, Literatur- und Kulturwissenschaften
- I.7 Stellungnahme zur Änderung des Studiengangs Höheres Lehramt an berufsbildenden Schulen - Erweiterung der Kooperativen Ausbildung im technischen Lehramt auf die Fachrichtung Elektrotechnik und Informationstechnik
- I.8 Verschiedenes

I.1 Beschlüsse zur Tagesordnung und zum Protokoll der 29. Sitzung am 12.07.2017 (öffentlicher Teil)

Zur vorliegenden Tagesordnung bittet der Vorsitzende um Aufnahme eines neuen Tagesordnungspunktes „Bund-Länder-Programm zur Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses Grundsatzentscheidung zur nachhaltigen Implementierung des Karriereweges der Tenure-Track-Professur“. Die Vorlage wurde am 08.08.2017 an den Senat versandt. Der Vorsitzende bittet die Kurzfristigkeit zu entschuldigen. Der Senat stimmt der Aufnahme des neuen Tagesordnungspunktes einstimmig zu. Der Tagesordnungspunkt soll vor dem Punkt „Verschiedenes“ eingefügt werden. Des Weiteren erklärt der Vorsitzende, dass die Reihenfolge der Tagesordnungspunkte geändert werden müsse, da der Prorektor für Bildung und Internationales und der Kanzler ab 14:00 Uhr eine wichtigen, nicht verschiebbaren Termin wahrnehmen müssen. Er schlägt für den öffentlichen Teil der Senatssitzung folgende Reihenfolge der Tagesordnungspunkte vor: I.1 Beschlüsse zur Tagesordnung und zum Protokoll der 29. Sitzung am 12.07.2017 (öffentlicher Teil); I.2 Stellungnahme zur Änderung der Bachelorstudiengänge Geschichte und Kunstgeschichte; I.3 Stellungnahme zur Änderung des Bachelorstudiengangs Sprach-, Literatur- und Kulturwissenschaften; I.4 Stellungnahme zur Änderung des Studiengangs Höheres Lehramt an berufsbildenden Schulen - Erweiterung der Kooperativen Ausbildung im technischen Lehramt auf die Fachrichtung Elektrotechnik und Informationstechnik; I.5 Bericht des

Rektorats; I.6 Aktuelle Viertelstunde; I.7 Stellungnahme zur geplanten Einrichtung eines SFB-Transregios SFB/TRR 237 "Nucleic Acid Immunity" Rheinische Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn, Technische Universität Dresden, Ludwig-Maximilians-Universität München (des. Standortsprecher Dresden: Herr Prof. A. Roers, MF); I.8 Bund-Länder-Programm zur Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses Grundsatzentscheidung zur nachhaltigen Implementierung des Karriereweges der Tenure-Track-Professur; I.9 Verschiedenes. Hiergegen gibt es keine Einwände. Darüber hinaus gibt es keine Änderungs- oder Ergänzungsanträge. Die Tagesordnung wird in der dem Protokoll zugrundeliegenden Form beschlossen.

Zum Protokoll der 29. Sitzung am 12.07.2017 (öffentlicher Teil) gibt es keine Änderungs- oder Ergänzungsanträge. Das Protokoll der 29. Sitzung wird als korrekte Wiedergabe der Sitzung beschlossen.

I.2 Stellungnahme zur Änderung der Bachelorstudiengänge Geschichte und Kunstgeschichte

Der Prorektor für Bildung und Internationales erläutert die Vorlage. Insbesondere führt er aus, dass die vom Senat gewünschte Kapazitätsprüfung durchgeführt worden sei. Die Stellungnahme der Philosophischen Fakultät bestätigt das Vorliegen der notwendigen Kapazitäten, so dass die Änderung der Bachelorstudiengänge Geschichte und Kunstgeschichte zum Wintersemester 2018/19 möglich ist. Herr Prof. Hagen erklärt ergänzend, dass außerdem die Möglichkeit der Absicherung der Lehre durch Lehraufträge besteht.

Der Senat nimmt die Änderung der Bachelorstudiengänge Geschichte und Kunstgeschichte zum Wintersemester 2018/19 zustimmend zur Kenntnis (einstimmig mit 18xJa/0xNein/0xEnth.).

I.3 Stellungnahme zur Änderung des Bachelorstudiengangs Sprach-, Literatur- und Kulturwissenschaften

Der Prorektor für Bildung und Internationales erläutert die Vorlage. Herr Prof. Prunitsch erklärt dazu, dass die Fakultät Sprach-Literatur- und Kulturwissenschaften die Verlängerung bis zum Wintersemester 2018/19 unterstützt. Er weist jedoch darauf hin, dass die entsprechenden Studiendokumente bereits erlassen wurden und bittet um Prüfung, ob eine Änderung dieser notwendig oder eine Aussetzung der Anwendung der betreffenden Regelungen möglich ist. Der Prorektor für Bildung und Internationales wird dies prüfen.

Der Senat nimmt die Änderung des Bachelorstudiengangs Sprach-, Literatur- und Kulturwissenschaften in Form der Aufhebung des Teilfaches Kunstgeschichte / Musikwissenschaft zum Wintersemester 2018/19 zustimmend zur Kenntnis (einstimmig mit 18xJa/0xNein/0xEnth.).

I.4 Stellungnahme zur Änderung des Studiengangs Höheres Lehramt an berufsbildenden Schulen - Erweiterung der Kooperativen Ausbildung im technischen Lehramt auf die Fachrichtung Elektrotechnik und Informationstechnik

Der Prorektor für Bildung und Internationales erläutert die Vorlage.

Der Senat nimmt die Änderung des Studiengangs Höheres Lehramt an berufsbildenden Schulen in Form der Erweiterung der Kooperativen Ausbildung im technischen Lehramt (KAtLA) auf die Fachrichtung Elektrotechnik und Informationstechnik zustimmend zur Kenntnis (einstimmig mit 18xJa/0xNein/0xEnth.).

I.5 Bericht des Rektorats

- I.2.1 Der Prorektor für Bildung und Internationales berichtet zum aktuellen Stand hinsichtlich des Rahmenvertrages zur Vergütung von Ansprüchen nach § 52a UrhG (Urheberrecht). Der Bundestag hat in seiner Sitzung am 30.06.2017 das Urheberrechts-Wissensgesellschafts-Gesetz (UrhWissG) verabschiedet. Es wird am 01.03.2018 in Kraft treten und reformiert die Regelungen zur Nutzung urheberrechtlich geschützter Werke für Bildung und Forschung (sogenannte Schrankenregelungen). Die derzeit noch geltenden Regelungen sind zu komplex, finden sich verstreut im Gesetz und enthalten zahlreiche unbestimmte Rechtsbegriffe. Zudem entsprechen sie nicht mehr den Anforderungen der Wissenschaft im digitalen Zeitalter. Das neue Gesetz schafft übersichtliche, einfach verständliche und leicht auffindbare Regelungen für Nutzerinnen und Nutzer aus Bildung, Wissenschaft und Forschung und passt das Urheberrecht an die veränderten Erfordernisse der Digitalisierung an. So wird für die Zukunft ein handhabbarer und rechtssicherer Umgang mit dem Urheberrecht beispielsweise für Lehrende, Forschende und Studierende ermöglicht. Der Gesetzesentwurf sieht grundsätzlich die Zahlung einer angemessenen Vergütung vor. Diese Vergütung erfolgt pauschal und wird durch sogenannte Verwertungsgesellschaften, beispielsweise die VG WORT für Sprachwerke, eingesammelt und an die Urheber und u. U. an die Verlage nach bestimmten Verteilungsschlüsseln ausgezahlt. Die Regelung der Pauschalvergütung wird zunächst einmal für 5 Jahre gelten. Die aktuelle Übergangsregelung gilt bis 30.09.2017. Damit entsteht eine Lücke von 6 Monaten, für die zeitnah eine Lösung gefunden werden soll.
- I.2.2 Der Prorektor für Universitätsentwicklung informiert zum aktuellen Stand der Bereichsbildung. Hierzu führt er aus, dass bereits 5 Sitzungen der Task Force Bereichsbildung (TFB) stattgefunden haben und die TFB einen Entwurf für den neuen § 4 der Grundordnung erarbeitet hat. Derzeit wird der Entwurf von einem externen Berater (Prof. Herrmann) rechtlich geprüft. Das Gutachten wird Ende August vorliegen. Am 01.09.2017 soll die vorerst letzte Sitzung der TFB stattfinden. Zu dieser Sitzung soll Herr Prof. Herrmann eingeladen werden. Die Ergebnisse der externen Prüfung sollen noch einmal beraten und ggf. Änderungen oder Ergänzungen des Entwurfes beschlossen werden. Im Weiteren erklärt der Prorektor für Universitätsentwicklung, dass er beabsichtigt mit den Mitgliedern der Gruppen des Erweiterten Senats zu dem Entwurf des neuen § 4 Gespräche zu führen. Am 13.09.2017 soll der Entwurf dann dem Erweiterten Senat vorgestellt und in einer weiteren Sitzung des Erweiterten Senats am 11.10.2017 finalisiert werden.
- I.2.3 Der Prorektor für Forschung informiert über eine Veranstaltung der Nationalen Akademie der Wissenschaften Leopoldina am 24.07.2017 zum Thema Promotion im Umbruch (Vorstellung der Stellungnahme mit Diskussion) in der Berlin-Brandenburgischen Akademie der Wissenschaften in Berlin. Der Prorektor für Forschung stellt die wichtigsten Punkte der Zusammenfassung und Empfehlungen der Nationalen Akademie der Wissenschaften Leopoldina, der acatech – Deutsche Akademie der Technikwissenschaften und der Union der deutschen Akademien der Wissenschaften vor (vgl. [Anlage](#)). Die TU Dresden befindet sich diesbezüglich auf dem richtigen Weg. Abschließend berichtet der Prorektor für Forschung darüber, dass im Rahmen der Veranstaltung an die Universitäten appelliert wurde, mit der Vergabe von Bestnoten in Promotionsverfahren aus Qualitätssicherungsgründen nicht inflationär umzugehen. Es wird empfohlen, im Falle der beabsichtigten Vergabe von Summa cum laude eine/n weiteren externe/n Gutachter/in hinzuzuziehen.
- I.2.4 Der Prorektor für Forschung berichtet weiterhin zum Thema Qualitätsmanagement Forschung. Im Jahr 2016 wurde für das Kerninstrument der institutionellen Forschungsevaluation ein Pilotverfahren in den Wirtschaftswissenschaften durchgeführt. Im Weiteren

sollen Gespräche mit den evaluierten Einheiten geführt werden.

Vor Beginn des Regelbetriebs sollen zwei weitere Pilotverfahren durchgeführt werden. Als zu evaluierende Einheiten im Jahr 2018 wurden die Fachrichtung Chemie und Lebensmittelchemie der Fakultät Mathematik und Naturwissenschaften und die Fakultät Verkehrswissenschaften „Friedrich List“ ausgewählt. Vorgesehen ist, im Wintersemester 2017/18 mit den Vorbereitungen und der Gutachterausswahl zu beginnen, im Sommersemester 2018 den Selbstevaluationsbericht zu erstellen und im Wintersemester 2018/19 eine Begehung durch eine Evaluationskommission durchzuführen, die den Evaluationsbericht erstellt. Für das Sommersemester 2019 sind die Gespräche mit dem Rektorat zu Folgemaßnahmen vorgesehen. Für den künftigen Regelbetrieb sind immer zwei parallele Forschungsevaluationen pro Jahr vorgesehen.

- I.2.5 Aus dem Bereich der EU-Projekte, hier dem Förderprogramm Horizon 2020, berichtet der Prorektor für Forschung über ein bewilligtes Projekt „the R-LiNK initiative“ unter der Leitung von Prof. Dr. Michael Bauer (MF) mit einem Gesamtbudget von 7,7 Mio. Euro, davon ca. 1 Mio. für die TU Dresden.
- I.2.6 Aus dem Bereich des Transfer Office informiert der Prorektor für Forschung über ein BMBF gefördertes Ausgründungsprojekt „ProNT“ aus dem Institut für Werkstoffwissenschaft, welches sich seit 01.04.2017 in der 3jährigen Inkubationszeit (Vorbereitung der Ausgründung im Life Science Inkubator [LSI] Sachsen) befindet. Die Förderung beträgt 2 Mio. Euro. Das Projekt „ProNT“ befasst sich mit der Entwicklung und Vermarktung von maßgeschneiderten Kohlenstoffnanoröhren für Forschung und Industrie.
- I.2.7 Weiterhin berichtet der Prorektor für Forschung über den zweifachen Erfolg im EXIST-Programm des Bundeswirtschaftsministeriums. Vor dem Sommer 2017 fand die Auswahlrunde im Programm EXIST-Forschungstransfer des BMWi statt. Dies ist die Exzellenzlinie im EXIST-Programm, um besonders forschungsstarke und wachstumsorientierte Ausgründungen zu fördern. In dieser Runde waren zwei vom Startup-Service dresden|exists unterstützte Teams aus der TU Dresden erfolgreich. Sie konnten eine Expertenjury überzeugen und erhalten nun jeweils eine Förderung von knapp einer Million Euro, um ihr Produkt zur Einsatzreife zu entwickeln und ein Unternehmen auszugründen. Mit zwei von 22 ausgewählten Teams war die TU Dresden erneut überdurchschnittlich erfolgreich und zählt mit jetzt 17 EXIST-Forschungstransfer-Projekten zur Top 5 der deutschen Hochschulen in diesem Programm. Eines der Teams, die TapeTec, kommt aus dem Leichtbauzentrum der TU Dresden und wird von Prof. Jäger unterstützt. Es hat ein Fertigungsverfahren entwickelt, mit dem moderne Carbonfaserbauteile deutlich kostengünstiger und zuverlässiger gefertigt werden können. Das zweite Team kommt aus der Medizinischen Fakultät aus dem Institut von Prof. Rüdiger. Es nutzt Zellen aus Nabelschnüren, um eine Therapie für verschiedene entzündliche Erkrankungen anbieten zu können.
- I.2.8 Der Prorektor für Forschung informiert außerdem zum aktuellen Stand der zusätzlichen Antragsrunde im Rahmen der EU-Förderung von ESF Promotionen. Bis zur Deadline am 30.06.2017 sind 29 Anträge bei der Graduiertenakademie eingegangen. Der Vorstand der Graduiertenakademie hat die eingegangenen Anträge priorisiert und beschlossen, insgesamt 16 von 29 Anträgen weiterzureichen. Aus dieser Gruppe wählen dann SAB und SMWK eine nicht bekannte Anzahl von Projekten aus. Das EPC rechnet mit ca. 10 Förderungen.
- I.2.9 Des Weiteren berichtet der Prorektor für Forschung über die Ernennung von zwei neuen TUD Young Investigators: Herrn Dr. Volker Busskamp (Center for Regenerative Therapies Dresden [CRTD]) und Herrn Dr. Tobias Meng (Fakultät Mathematik und Naturwissenschaften).

Seit 2015 wurden insgesamt 23 TUD Young Investigators ernannt, wovon 4 bereits auf eine Professur berufen wurden.

- I.2.10 Der Vorsitzende informiert über den Verlauf des Besuchs von Bundesjustizminister Heiko Maas am 17.07.2017 in Dresden. Die Veranstaltung konnte in die Ballsportarena verlegt werden und verlief ohne größere Vorkommnisse. Der Bundesjustizminister hielt einen Vortrag über Fake News und Hetze im Internet und stellte sich dann den Fragen der Anwesenden. Es hatten sich ca. 500 Gegendemonstranten versammelt. Außerdem waren ca. 250 Polizisten anwesend. Der Vorsitzende weist in diesem Zusammenhang noch einmal darauf hin, dass in der Vorwahlzeit keine Vorträge/Veranstaltungen von Politikern/innen auf dem Campus stattfinden sollen.
- I.2.11 Weiterhin informiert der Vorsitzende über die Eröffnung des DLR-Instituts für Softwaremethoden zur Produkt-Virtualisierung am 03.08.2017 in der August-Bebel-Straße. Es wurden bereits 4 Mitarbeiter/innen eingestellt und ein amtierender Leiter ernannt. Der Direktor bzw. die Direktorin des neuen Instituts soll im Rahmen einer gemeinsamen Berufung mit der TU Dresden berufen werden. Schon im Jahr 2017 soll die erste Ausbaustufe des Instituts mit ca. 50 Mitarbeitern starten, die in Räumen der TUD arbeiten werden. Nach einer übergangsweisen Unterbringung im Falkenbrunnen ist ein neues Gebäude für das Software-Institut im unmittelbaren Umfeld des Hochleistungsrechners der TU Dresden geplant (Lehmann-Zentrum II), um neben der inhaltlichen auch eine räumliche Integration zu schaffen. Die Arbeitsgebiete des neuen Institutes gehen weit über die Informatik hinaus und bieten zahlreiche Möglichkeiten für Kooperationen mit anderen Fakultäten und Bereichen der TU Dresden und DRESDEN-concept Partnern.
- I.2.12 Außerdem berichtet der Vorsitzende über eine gemeinsame Pressekonferenz der Stadt Dresden mit der TU Dresden am 03.08.2017 zur Darstellung der städtischen Unterstützung für die Exzellenzbewerbung. Die Stadt Dresden will der TU Dresden helfen, in der nächsten Runde der Exzellenzstrategie des Bundes wieder erfolgreich zu sein. Die Stadt will in diesem Wettbewerb auch die Dresdner selbst einbinden. Die Verwaltung hat deshalb nun eine Internetseite www.dresden.de/exzellenz gestartet. Diese soll die Bürger über die Exzellenz-Uni und deren Bemühungen um weitere innovative Forschungsschwerpunkte informieren.
- I.2.13 Der Vorsitzende erinnert noch einmal daran, dass am 28.09.2017 die Entscheidung darüber verkündet wird, welche Exzellenzcluster einen Vollantrag stellen dürfen. Die TU Dresden wird voraussichtlich am 29.09.2017 im Rahmen einer Pressekonferenz und einer hochschulöffentlichen Veranstaltung darüber informieren. Aktuell arbeiten bereits alle 8 Cluster-Teams an den jeweiligen Vollanträgen. Unabhängig von dieser Entscheidung hat das Rektorat mit den Vorbereitungen für die Antragstellung Exzellenzstrategie Förderlinie Exzellenzuniversitäten begonnen. Hierzu wurde u. a. vor einigen Wochen eine Umfrage zur Exzellenzstrategie unter den Mitgliedern der TU Dresden durchgeführt. Deren Ergebnisse werden derzeit ausgewertet und im Rahmen der Klausurtagung des Senats mit den Mitgliedern des Senats besprochen.
- I.2.14 Vom 19. bis 21.07.2017 waren hochrangige Vertreterinnen und Vertreter des King's College London zu Gast. In Auswertung dieses Besuchs ist ein positives Fazit zu ziehen. Das King's College ist über das Transcampus-Projekt und die Zusammenarbeit mit der Medizin hinaus an weiteren Kooperationen u. a. auf den Gebieten 5G, der Geistes- und Sozialwissenschaften und dem Maschinenwesen interessiert. Der Vorsitzende betont noch einmal, dass es sich bei den Pressemitteilungen über einen Satelliten Campus um Falschmeldungen handelt.
- I.2.15 Des Weiteren berichtet der Vorsitzende darüber, dass sich das Rektorat in den vergange-

nen Wochen zur Verwendung der Überbrückungsfinanzierung des ZUK verständigt hat. Insgesamt handelt es sich um ca. 14 Mio. Euro für den Zeitraum November/Dezember 2017 und das Jahr 2018. Im Wesentlichen werden die laufenden Aktivitäten weitergeführt, einige wenige abgeschlossen und andere neu ins Leben gerufen. Eine der neuen Maßnahmen ist das Open Topic Postdoc Position-Programm. Von den 20 Ausgewählten haben bereits 17 zugesagt und es liegt eine Absage vor.

I.2.16 Der Vorsitzende informiert weiterhin darüber, dass vor dem Hintergrund der Internationalisierungsstrategie der TU Dresden sowie dem Ziel, internationale wissenschaftliche Kooperationen für Projektvorhaben weiter auszubauen, vom 10. bis 14.07.2017 erstmals eine Iran Woche an der TU Dresden stattfand. Insgesamt waren 26 hochrangige Vertreter von iranischen Universitäten zu Gast. Es wurden Gespräche zu möglichen Kooperationen geführt und im April 2018 soll eine Dresden Woche an der Universität Schiras stattfinden. Der Vorsitzende dankt dem Organisationsteam der TU Dresden für die hervorragende Vorbereitung und Durchführung der Iran Woche.

Das Rektorat hat beschlossen, das Konzept der „Woche“ auch im kommenden Jahr weiterzuführen. Vorstellbar sind 2 bis 4 Veranstaltungen dieser Art jährlich. Es wird um Vorschläge gebeten, welches Land, welche Regionen oder welche großen Universitäten im Mittelpunkt einer solchen Woche stehen könnten.

Herr Garzon Galindo schlägt den südamerikanischen Kontinent/Kolumbien vor.

I.2.17 Außerdem informiert der Vorsitzende über die Anhörung im Landtag am 14.08.2017 zu den beiden Gesetzesentwürfen der Linkspartei und der Staatsregierung zur Änderung des SächsHSFG, zu der er als Gutachter geladen war.

I.2.18 Weiterhin berichtet der Vorsitzende zum aktuellen Stand der Dresdner Universitätsschule, welche als Versuchsschule errichtet werden soll, an welcher innovative Formen des Lehrens, Lernens und Zusammenlebens erarbeitet, erprobt und wissenschaftlich ausgewertet werden. Das Rektorat wird die notwendigen Ressourcen bereitstellen. Die Universitätsschule ist konzipiert als Schulversuch in öffentlicher Trägerschaft nach §15 SchulG. Am 17.08.2017 fand hierzu eine Anhörung im Stadtrat statt.

I.2.19 Abschließend erinnert der Vorsitzende an die für den 17.08.2017 geplante Dampferfahrt von DRESDEN-concept, an der u. a. die Wissenschaftsministerin teilnimmt. Die Einladungen wurden verschickt und eine Anmeldung ist aufgrund der begrenzten Plätze erforderlich.

I.6 Aktuelle Viertelstunde

- Herr Prof. Stephan fragt unter Bezugnahme auf die Informationen des Prorektors für Forschung unter I.2.3 nach, ob der/die weitere externe/n Gutachter/in in Promotionsverfahren nur verfahrensextern (also aus der TU Dresden) oder auch aus anderen Einrichtungen bzw. dem Ausland stammen kann. Problematisch ist dabei, wo dann letztendlich der Abschluss erfolgt. Der Prorektor für Forschung führt dazu aus, dass die Promotion immer dort verortet ist, wo der Promovend bzw. die Promovendin immatrikuliert ist. Eine Festlegung zum Standort des Co-Betreuers bzw. der Co-Betreuerin gibt es nicht. Die Graduiertenakademie steht als Ansprechpartner für gemeinsame Promotionsverfahren gern zur Verfügung.
- Herr Prof. Aßmann bedankt sich beim Rektorat für die Unterstützung bzgl. des neuen DLR-Institutes und weist in diesem Zusammenhang noch einmal auf die Marketing Initiative Silicon Saxony Netzwerk hin, an der alle herzlich eingeladen sind, sich zu beteiligen.
- Herr Prof. Stelzer spricht das Thema Globalhaushalt an. Der Kanzler hätte kürzlich aus-

gesagt, dass der Globalhaushalt 2018 getestet werden soll. Wie ist dies zu verstehen? Der Prorektor für Universitätsentwicklung führt dazu aus, dass zur rechtssicheren Zuweisung des Globalhaushaltes die entsprechenden Rahmenbedingungen (Änderung der Grundordnung der TU Dresden; Bereiche als Grundeinheiten) vorliegen müssen und dies zum 01.01.2018 voraussichtlich noch nicht abgeschlossen sein wird. 2018 stellt daher eine Implementationsphase dar und es kann ab 01.01.2018 verbindlich mit dem Globalhaushalt/Globalbudget gearbeitet werden.

- Der Vorsitzende informiert darüber, dass die Architektur des neuen Physikgebäudes „Hermann-Krone-Bau“ mit dem Prädikat „Winner“ beim Iconic Awards 2017 ausgezeichnet wurde. Die Jury prämierte damit die Kombination aus Präzision und Klarheit, unterstrichen durch die Gestaltung in Weiß und Anthrazitgrau.

I.7 Stellungnahme zur geplanten Einrichtung eines SFB-Transregios SFB/TRR 237 „Nucleic Acid Immunity“ Rheinische Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn, Technische Universität Dresden, Ludwig-Maximilians-Universität München (des. Standortsprecher Dresden: Herr Prof. A. Roers, MF)

Der Prorektor für Forschung erläutert die Vorlage. Insbesondere führt der Prorektor für Forschung aus, dass die Vorbegutachtung dieses SFB-Transregio außergewöhnlich erfolgreich verlief.

Herr Prof. Roers stellt den SFB-Transregio hinsichtlich seiner inhaltlichen und strukturellen Schwerpunkte (Forschungsschwerpunkte, Partner) und der gewünschten personellen und finanziellen Ausstattung vor.

Der Prorektor für Forschung informiert abschließend darüber, dass die Senatskommission Forschung und wissenschaftlicher Nachwuchs die Eröffnung des mehrstufigen DFG-Antragsverfahrens einstimmig befürwortet hat.

Der Senat befürwortet (einstimmig mit 18xJa/0xNein/0xEnth.) die Einreichung des Antrags zur Einrichtung des SFB/TRR 237 „Nucleic Acid Immunity“ unter Federführung von Herrn Professor Roers.

I.8 Bund-Länder-Programm zur Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses Grundsatzentscheidung zur nachhaltigen Implementierung des Karriereweges der Tenure-Track-Professur

Der Vorsitzende berichtet darüber, dass der Projektträger (VDI) des Tenure-Track-Programms des Bundes zur Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses in der vergangenen Woche mitgeteilt hat, dass die TU Dresden die Formalien der Antragstellung nicht vollumfänglich erfüllt. Voraussetzung für eine Förderung ist u. a. eine verbindliche Grundsatzentscheidung der Universität zur nachhaltigen Implementierung der Tenure-Track-Professur, die die Anforderungen, Merkmale und Voraussetzungen der Tenure-Track-Professur gemäß § 4 Abs.1 und Abs. 2 der Verwaltungsvereinbarung zwischen Bund und Ländern vom 16.06.2016 erfüllt.

Gemäß § 4 Absatz 1 der Verwaltungsvereinbarung sind mit der Tenure-Track-Professur folgende Anforderungen und Merkmale „verbunden“:

- Die Strukturen, Verfahren und Qualitätsstandards für Tenure-Track-Professuren sind satzungsförmig zu regeln,
- Tenure-Track-Professuren sind auf eine Dauer von bis zu sechs Jahren befristet (mit der Option der Verlängerung aus familiären Gründen). Sie können in W 1 oder W 2 ausgewiesen werden,
- die Stellenausschreibung erfolgt in der Regel international und unter Hinweis auf die vorgesehene Tenure-Track-Zusage, die nicht unter Stellenvorbehalt steht,
- Bewerberinnen und Bewerber auf eine Tenure-Track-Professur sollen nach der Promotion die Universität gewechselt haben oder mindestens zwei Jahre außerhalb der

- berufenden Hochschule wissenschaftlich tätig gewesen sein,
- die Besetzung von Tenure-Track-Professuren verlangt ein reguläres, qualitätsgesichertes Berufungsverfahren oder ein vergleichbares Verfahren, bei dem international ausgewiesene Gutachterinnen und Gutachter beteiligt werden. Wenn dies vom fachlichen Profil der Professur her geboten erscheint, sind auch ausländische Gutachterinnen und Gutachter zu beteiligen,
- Inhaber von Positionen mit Tenure Track nehmen ihre Aufgaben als Professorinnen und Professoren in Forschung und Lehre selbständig wahr. Daher ist die Tenure-Track-Professur mit einer angemessenen Ausstattung verbunden und
- der Übergang auf eine dauerhafte Professur setzt eine erfolgreiche, qualitätsgesicherte Evaluierung nach bei Berufung klar definierten und transparenten Kriterien voraus. Die Evaluierung dient der Überprüfung, ob die bei der Berufung definierten Leistungen erbracht wurden und ob die für die jeweilige dauerhafte Professur notwendige fachliche und pädagogische Eignung vorliegt. Zur Orientierung über den weiteren Karriereweg kann eine Zwischenevaluierung vorgesehen werden. Die für Berufungsverfahren geltenden Qualitätsstandards sind auf die Evaluierung zu übertragen.“

Gemäß § 4 Absatz 2 der Verwaltungsvereinbarung sollen

„Nachwuchswissenschaftlerinnen und Nachwuchswissenschaftler, die sich im Anschluss an die Promotion bereits auf dem Karriereweg zur Professur befinden, (...) bei der Besetzung von Tenure-Track-Professuren adäquat berücksichtigt werden. Erforderlich ist in jedem Fall die erfolgreiche Teilnahme an einem qualitätsgesicherten Berufungsverfahren für eine Tenure-Track-Professur, wie es in Absatz 1 dargelegt ist. Das weitere Verfahren regeln die Universitäten in eigener Verantwortung. Sie beachten dabei die Grundsätze, die in Absatz 1 dargelegt sind.“

Die benannten normativen Voraussetzungen zur nachhaltigen Implementierung von Tenure-Track-Professuren an der TU Dresden wurden durch die Änderung der Grundordnung vom 24.09.2015 (dort insbesondere §§ 26, 27), der Überarbeitung der Berufsordnung vom 03.11.2016 sowie dem Erlass der Tenure-Evaluationsordnung vom 03.11.2016 bereits erfüllt. Bislang fehlte jedoch eine explizite Positionierung des Senates, den Karriereweg der Tenure-Track-Professur an der TU Dresden nachhaltig zu implementieren. Dies soll mit dem vorliegenden Beschluss nachgeholt werden.

Der Senat beschließt (einstimmig mit 18xJa/0xNein/0xEnth.) zur nachhaltigen Implementierung des Karrierewegs der Tenure-Track-Professur, die Anforderungen, Merkmale und Voraussetzungen der Tenure-Track-Professur gemäß § 4 Abs. 1 und § 4 Abs. 2 der Verwaltungsvereinbarung zwischen Bund und Ländern über ein Programm zur Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses vom 16. Juni 2016 zu erfüllen.

I.9 Verschiedenes

Unter diesem Tagesordnungspunkt werden keine weiteren Themen angesprochen.



Prof. Dr.-Ing. habil. DEng/Auckland
Hans Müller-Steinhagen



Protokoll: Heike Marhenke

Empfehlungen an die Politik

1. Eine Person wird nach einer ersten Phase eigenständiger Forschung promoviert, deren Qualität als den wissenschaftlichen Standards genügend ausgewiesen wird. Die Politik ist im Interesse der Sicherung und Verbesserung der Qualität der Promotion aufgefordert, die Gefahr ihrer Entwertung abzuwehren, wie sie z. B. dann besteht, wenn die Promotion als ein „third circle“, ein „dritter Ausbildungsabschnitt“, eine „dritte Studienphase“ oder ein reines „Promotionsstudium“ oberhalb des zweiten Studienabschlusses auf der MA-Ebene aufgefasst wird. Die mentorenbegleitete Individualpromotion darf durch diese Tendenzen nicht verdrängt werden.

2. Obwohl Promotionsprojekte in der Regel von einer mentorenbegleiteten Betreuung profitieren, bedarf es für eine professionelle Betreuungs- und Bewertungssituation im Forschungsumfeld einer institutionellen Basis, d. h. entsprechender Infrastrukturen (Bibliotheken, Labore etc.), einer angemessenen Breite in der Forschung und einer forschungsbefähigenden Lehre im jeweiligen Fach bzw. in den fachnahen Nachbardisziplinen sowie einer kritischen Masse an ausgewiesenen Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern. Insbesondere für so genannte Kleine Fächer, welche die kritische Masse nur selten erreichen, sind eine Einbettung in eine nationale und internationale Gesamtfachkultur sowie fächerübergreifende Angebote mit der Möglichkeit zur Reflexion auf Methodenvielfalt und einen disziplinübergreifenden Qualitätskanon wesentlich. Universitäten sind die Institutionen, für welche diese Vernetzungen und Bedingungen – auch in den Hochschulgesetzen – als gegeben vorausgesetzt werden.

3. Es ist ein berechtigtes Anliegen und im Sinne der Wissenschaft, hochqualifizierten Absolventen von Hochschulen für Angewandte Wissenschaften die Möglichkeit zum Promovieren zu geben. Bislang wurde das Promotionsrecht als ein institutionelles Recht verliehen, d. h. eine Einrichtung musste bestimmte institutionelle Voraussetzungen, z. B. in den Bereichen Infrastruktur, zudem Standards forschungsbefähigender Lehre und national wie international beachteter Forschung erfüllen, um das Promotionsrecht im Sinn der Vergabe eines Dokortitels zu erhalten. Diese Vergabe ist per Gesetz (der Bundesländer) geregelt. An institutionellen Akkreditierungsverfahren von z. B. nichtstaatlichen Hochschulen war bislang vorwiegend der Wissenschaftsrat beteiligt. Bei der Verleihung eines autonomen Promotionsrechts an Organisationseinheiten von Hochschulen für Angewandte Wissenschaften gibt es nunmehr das Novum, dass die Verleihung nicht mehr an eine qualitative Evaluation der wissenschaftlichen Leistung der vergebenden (Fakultät einer) Universität gekoppelt bleibt, sondern diese Kopplung zugunsten einer rein indikatorenbasierten Verleihung des Promotionsrechts an Teilinstitutionen einer Fachhochschule ausgehebelt wird. Das Kriterium ist in diesen Fällen eine rein quantitativ gemessene „Forschungsstärke“ von Einzelpersonen und Personengruppen, nicht mehr der gesamte institutionelle Rahmen, in den Lehre und Forschung eingebettet sind. Es zählen personenbezogene Leistungsindikatoren wie Drittmittel, Anzahl der Publikationen etc. Die Verleihung eines Promotionsrechts im Sinn des Vergaberechts eines Dokortitels wird damit von den Leistungen von Einzelpersonen abhängig gemacht. Es wird daher empfohlen, ein wissenschaftsgeleitetes Verfahren zur Frage des Promotionsrechts für Hochschulen für Angewandte Wissenschaften zu etablieren. Der Wissenschaftsrat sollte auch an diesem Verfahren beteiligt sein. Ein autonomes Promotionsrecht für Hochschulen für Angewandte Wissenschaften wird von den Akademien nicht befürwortet.

4. In diesem Zusammenhang sollte eine Diskussion über die in der Wissenschaft sehr kontrovers diskutierten Leistungsindikatoren geführt werden, die der bisherigen Verleihungspraxis zugrunde liegen. Im Blick zu behalten ist die Auswirkung einer indikatorenbasierten Verleihung des Promotionsrechts und einer Absenkung der Anforderung an die wissenschaftliche Eigenleistung für die zukünftige Einstellungs- und Berufungspolitik an den Hochschulen für Angewandte Wissenschaften.

5. Für eine nachhaltige Absicherung und Steigerung der Qualität von Promotionsprojekten wären Incentives (z. B. in Zielvereinbarungen) sinnvoll, die das Modell Individualpromotion mit Doppelbetreuung bzw. Beteiligung externer Gutachter fördern.

6. Neue Grade auf der Ebene von Berufsdoktoraten führen tendenziell zur Ausweitung der Vergabe formeller Doktorgrade und ziehen den allgemeinen Status der Promotion in Mitleidenschaft. Dennoch spricht viel dafür, dass die Hochschulgesetzgeber für die Medizin ein Berufsdoktorat einführen sollten (bei klarer Unterscheidung zu einem wissenschaftlichen Doktorat). Es wird jedoch davon abgeraten, jenseits der Medizin Berufsdoktorate einzuführen. Wo aber, wie in der Medizin, ein Berufsdoktorat und ein wissenschaftliches Doktorat eingeführt werden, muss der Unterschied der Öffentlichkeit von Politik und Wissenschaft klar und deutlich vermittelt werden.

Mitwirkende

Sprecher der Arbeitsgruppe:

Prof. Dr. Pirmin Stekeler-Weithofer (Sächsische Akademie der Wissenschaften zu Leipzig)

Mitglieder der Arbeitsgruppe:

Prof. Dr. Walter Berka (Universität Salzburg), Prof. Dr. Stefan Hornbostel (Humboldt-Universität zu Berlin), Prof. Dr. Reinhard F. Hüttel (Brandenburgische Technische Universität Cottbus-Senftenberg; Deutsches GeoForschungsZentrum, Potsdam), Prof. Dr. Katharina Kohse-Höinghaus (Universität Bielefeld), Prof. Dr.-Ing. habil Edwin Kreuzer (TU Hamburg-Harburg), Prof. Dr. Martin J. Lohse (Max-Delbrück-Centrum für Molekulare Medizin (MDC), Berlin), Prof. Dr. Antonio Loprieno (Universität Basel), Prof. Dr. Joachim Metzner (Technische Hochschule Köln), Prof. Dr. Jürgen Mittelstraß (Universität Konstanz), Prof. Dr. Peer Pasternack (Institut für Hochschulforschung (HoF), Wittenberg), Prof. Dr. Gertrud Zwignagl (Technische Universität Braunschweig), Prof. Dr. Gabriele Irmgard Stangl (Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg)

Projektkoordinatoren:

Stefanie Kießling, Johann Gudmundsson (Sächsische Akademie der Wissenschaften zu Leipzig)

Wissenschaftliche Referentin:

Dr. Constanze Breuer (Nationale Akademie der Wissenschaften Leopoldina)

Kontakt:

Dr. Constanze Breuer
Nationale Akademie der Wissenschaften Leopoldina
Abteilung Wissenschaft-Politik-Gesellschaft (Leiter der Abteilung: Elmar König)
politikberatung@leopoldina.org
Tel.: +49 (0)345 472 39-867

Die Nationale Akademie der Wissenschaften Leopoldina, acatech – Deutsche Akademie der Technikwissenschaften und die Union der deutschen Akademien der Wissenschaften unterstützen Politik und Gesellschaft unabhängig und wissenschaftsbasiert bei der Beantwortung von Zukunftsfragen zu aktuellen Themen. Die Akademiemitglieder und weitere Experten sind hervorragende Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler aus dem In- und Ausland. In interdisziplinären Arbeitsgruppen erarbeiten sie Stellungnahmen, die nach externer Begutachtung vom Ständigen Ausschuss der Nationalen Akademie der Wissenschaften Leopoldina verabschiedet und anschließend in der *Schriftenreihe zur wissenschaftsbasierten Politikberatung* veröffentlicht werden.

Deutsche Akademie der Naturforscher Leopoldina e.V. – Nationale Akademie der Wissenschaften
Jägerberg 1
06108 Halle (Saale)
Tel.: (0345) 472 39-600
Fax: (0345) 472 39-919
E-Mail: leopoldina@leopoldina.org
Berliner Büro:
Reinhardtstraße 14
10117 Berlin

acatech – Deutsche Akademie der Technikwissenschaften
Residenz München,
Hofgartenstraße 2
80539 München
Tel.: (089) 5 20 30 9-0
Tel.: (089) 5 20 30 9-9
E-Mail: info@acatech.de
Hauptstadtbüro:
Unter den Linden 14
10117 Berlin

Union der deutschen Akademien der Wissenschaften
Geschwister-Scholl-Straße 2
55131 Mainz
Tel.: (06131) 218528-10
Fax: (06131) 218528-11
E-Mail: info@akademienunion.de
Berliner Büro:
Jägerstraße 22/23
10117 Berlin



Leopoldina
Nationale Akademie
der Wissenschaften



Juli 2017

Kurzfassung der Stellungnahme

Promotion im Umbruch

Zusammenfassung und Empfehlungen

Nationale Akademie der Wissenschaften Leopoldina
acatech – Deutsche Akademie der Technikwissenschaften
Union der deutschen Akademien der Wissenschaften

Die Promotion spielt für die Institution Wissenschaft eine zentrale Rolle. Sie ist nicht bloß Voraussetzung für die akademische Laufbahn des wissenschaftlichen Nachwuchses, sondern auch wesentliches Moment der Entwicklung der Wissenschaften selbst, bei der Entdeckung von Neuem, im kritischen Nachdenken und der steten Überprüfung überlieferter Wahrheiten. Ihr Ansehen lässt sich aber auch außerhalb des akademischen Systems von Forschung und Lehre beruflich nutzbar machen, befördert also auch eine Karriere in Wirtschaft und Gesellschaft.

Der Promotion liegt eine selbständige Forschungsleistung zugrunde, deren Ergebnis als Dissertation in schriftlicher Form wissenschaftlich zu begutachten und öffentlich zu machen ist, was durch die Verleihung eines Doktorgrads dokumentiert wird. Das institutionelle Promotionsrecht als Recht der Vergabe eines Doktorgrads ist durch staatliche Gesetze geregelt und sieht die Universitäten, gleichgestellte Hochschulen oder entsprechend akkreditierte Institutionen als den Titel verleihende Institutionen vor. Daher rührt eine gewisse Spannung zwischen den rechtlichen und verfahrensmäßigen Regelungen der Promotion auf der einen Seite, der Beurteilung der allgemeinen Qualität des wissenschaftlichen Ertrags von Promotionen durch die internationale Wissenschaftsgemeinschaft auf der anderen Seite. Die Regeln und Verfahren dienen der Qualitätssicherung, wo dieses Ziel nicht erfüllt wird, verwandelt sich die Promotion in einen bloßen *Professional Degree*, der als solcher von einem wissenschaftlichen Doktorat zu unterscheiden ist.

Das Verständnis, was eine Promotion ist, und die Verfahren zur Erlangung eines wissenschaftlichen Doktorgrads befinden sich entsprechend im Wandel. Dabei sind die folgenden Entwicklungen zu beachten:

Der Bologna-Prozess zielt auf eine formale Angleichung der akademischen Grade in den europäischen Ländern ab. In diesem Prozess gibt es seit dem Berlin Communiqué (2003) die Forderung, die Promotionsphase als „dritten Zyklus“ in die akademische Ausbildung einzubeziehen. Es entsteht die Gefahr, dass die Promotion dadurch ihren anerkannten Zweck – den Nachweis der Fähigkeit zu eigenständiger Forschungsarbeit – verfehlt. Der Druck der Hochschulen, sich um durch Drittmittel finanzierten Forschungsprojekte zu bemühen, erhöht außerdem die Zahl der Promotionen. Die Projekte werden in der Regel von postgradualen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern bearbeitet, die nach einem zweiten Hochschulabschluss, äquivalent zu einem Master-Grad, zumeist erwarten, durch die Mitarbeit in Projekten eine Promotion erfolgreich durchführen zu können. Die dritte Entwicklung betrifft die Tendenz zur Inflation von Bewertungen, die zu einem Sog in Richtung immer besserer Noten und zugleich zu einer Erhöhung der Anzahl der Graduierungen führt.

Eine vierte Entwicklung betrifft die Möglichkeit der Erosion ethischer Standards, wie sie für wissenschaftliche Forschung in freier Kooperation bei gleichzeitigem Wettbewerb konstitutiv sind. Die fünfte Entwicklung betrifft die Kritik am traditionellen Modell der durch erfahrene wissenschaftliche Mentorinnen und Mentoren individuell betreuten Promotion. Die Bindung an nur eine Betreuungsperson kann dabei Probleme mit sich bringen, so etwa eine zu große Abhängigkeit des Projekts von dieser Betreuungsperson und die damit verbundenen Risiken für den Anspruch von Doktorandinnen und Doktoranden auf eine nachhaltige Förderung. Obwohl die administrative Aufsicht und die nachhaltige Qualitätssicherung bei entsprechenden Kommissionen liegen müssen, sind Betreuungsgruppen erfahrungsgemäß nicht immer für eine themengenaue Unterstützung von höchst spezialisierten Promotionsprojekten geeignet. Die Individualpromotion ermöglicht Einzelforschung jenseits von Programmen und Promotionsstudien. Im Interesse einer innovativen Wissenschaftsentwicklung sollte diese Form der Promotion weiterhin qualitativ abgesichert werden.

Eine sechste Entwicklung betrifft die Promotionsmöglichkeiten für Absolventen von Hochschulen für Angewandte Wissenschaften (HAW). Zu diesem Zweck wurde in den Hochschulgesetzen zum einen der Wechsel eines Absolventen an eine Universität vorgesehen, mit einem Master-Abschluss als Regelvoraussetzung; zum anderen die kooperative Promotion, die die Promotion von HAW-Absolventen an einer HAW in Kooperation mit einer promotionsberechtigten und den Doktorgrad dann auch verleihenden Hochschule vorsieht. Die in einigen Bundesländern beobachtbaren Initiativen, neben den bereits etablierten Verfahren der Kooperativen Promotion auch bestimmten Organisationseinheiten von Hochschulen für Angewandte Wissenschaften durch eine entsprechende Gesetzgebung ein autonomes Promotionsrecht zu verleihen, bedeuten dabei, dass Durchführung und Qualitätskontrolle der Verfahren nicht mehr allein den (Fakultäten der) Universitäten obliegen. Es entstehen Fragen nach der Einheitlichkeit der Promotion und ihres wissenschaftlichen Standards, aber auch nach den probaten Mitteln zur Sicherung der Qualität. Grundsätzlich sind zwei Entwicklungswege in ihren möglichen Folgen zu bedenken:

1. Eine fachübergreifende Angleichung der Standards und Zulassungsbedingungen, auch durch Promotionskommissionen an den Universitäten, und eine Verstärkung des Prinzips der Doppelbetreuung durch mindestens zwei gleichrangige Hochschullehrer aus verschiedenen akademischen Einrichtungen könnten zusammen mit einer Reform des Prüfungswesens die Qualitätssicherung der Promotion erheblich voranbringen. Insbesondere wären damit keine weiteren bürokratischen Kooperationsverträge nötig. Wenn sich ein wissenschaftliches Projekt an einer Hochschule für Angewandte Wissenschaften oder einer außeruniversitären Forschungseinrichtung dadurch auszeichnet, dass es von disziplinar einschlägigen Kolleginnen oder Kollegen an einer Universität mitbetreut werden kann, ist es zu einer Promotion zu führen. Sachspezifisch ausgerichtete Kooperative Promotionen erhielten damit sozusagen den Status von Normalfällen. Zu einer entsprechenden Vereinheitlichung der Standards passt dann auch eine Ausdifferenzierung der bisherigen Promotionen im Fach Medizin in ein forschungsbasiertes Doktorat und einen berufsbezogenen Abschluss, im Sinne eines bloßen *Professional Degree* wie im Fall eines DBA (Doctor for Business Administration) mit ggf. neu zu bestimmendem Titel eines MD (Medicinae Doctor) und abgesenkter Wertigkeit.

2. Eine Ausweitung der Einrichtungen mit Promotionsrecht würde dagegen dazu führen, dass nicht nur Universitäten, ihnen gleichgestellte Hochschulen oder vom Wissenschaftsrat entsprechend akkreditierte Einrichtungen ein Promotionsrecht erhielten, sondern z.B. auch Organisationseinheiten von Hochschulen für Angewandte Wissenschaften, die formal als entsprechend forschungsstark deklariert werden. Daraus ergäbe sich in absehbarer Weise eine Änderung der Bewertung und Anerkennung von Doktorgraden, die uneinheitlich gekoppelt wären an das Ansehen oder den Ruf der verleihenden Organisation bzw. der betreuenden Hochschullehrer, die dann vielleicht auch von irgendeinem Ranking abhängig gemacht würden. Der Stellenwert der Doktorate würde sich dann, wie heute schon in Großbritannien oder den USA, aufgliedern in ein bloßes Berufsdoktorat als einem *Professional Degree* mit dem rein nominalen Titel „Doktor“ auf der einen Seite, einer wissenschaftlichen Promotion auf der anderen Seite. Solche Unterscheidungen einer informellen Praxis der Anerkennung liegen im Unterschied zum Recht der Vergabe und der Führung eines Dokortitels nicht in der Hand des Gesetzgebers.

Empfehlungen an die Wissenschaft

1. Angesichts der steigenden Anzahl von Doktorandinnen und Doktoranden ist eine nachhaltige Qualitätssicherung der Promotion erforderlich. Zentraler Adressat sind die Universitäten. Sie sind verantwortlich für die institutionelle Absicherung der Promotion, besonders hinsichtlich der Beurteilung der Forschungsleistung durch ausgewiesene Fachwissenschaftlerinnen und -wissenschaftler. Die Universitäten müssen dieser großen Verantwortung für die Qualitätssicherung der Promotion flächendeckend und vollumfänglich nachkommen.

2. Die Qualitätssicherung der Promotion muss auf das wesentliche Ziel der Wissenschaft bezogen bleiben. Es geht um die Erforschung von neuem, nachhaltigem, reproduzierbarem Wissen, das als Ergebnis der Forschung wissenschaftlich evaluiert und publiziert wird. Eine Dissertation als Präsentation der Ergebnisse eines ersten eigenständigen wissenschaftlichen Forschungsprojekts muss dabei den wissenschaftlichen Standards entsprechen. Es wird daher – auch im Rahmen von strukturierten Promotionen – ein modifiziertes Modell der Individualbetreuung empfohlen, das die Vorteile einer mentorenbegleiteten Projektautonomie bewahrt. Für die Qualitätssicherung der Promotion müssten in allen an Promotionen beteiligten Institutionen folgende Regelungen verankert werden:

2.1. Betreuungsvereinbarungen sollten ein formaler Bestandteil der Zulassung zur Promotion werden.

2.2. In der Betreuungsvereinbarung sollte die frühzeitige Beteiligung einer zweiten Betreuungsperson festgelegt werden (Doppelbetreuung). Diese ist im Blick auf das spezifische Thema unter den besten Expertinnen und Experten im Land oder gar international auszuwählen – ein Standard, der leider nicht mehr überall und in allen Disziplinen praktiziert wird.

2.3. Die Promotionsordnungen sollten in der Regel die Beteiligung externer Betreuerinnen und Betreuer (also nicht aus der federführenden Institution) vorsehen.

2.4. Interne und externe Betreuung sollten als gleichrangig bewertet werden, gerade auch im Blick auf die Anrechnung der Betreuungsleistung, etwa im Kontext von Zielvereinbarungen.

2.5. Obwohl es prima facie vernünftig scheint, für alle Promotionen Betreuung und Begutachtung personell zu trennen, kann dies erstens einer Spezialisierung der Themen und damit der Rolle der Promotion im innovativen Forschungsprozess durchaus auch abträglich sein und zweitens einen erheblichen Aufwand bedeuten. Als realistisch umsetzbare Maßnahme wird hier daher die beschriebene Doppelbetreuung in Kooperation mit externen institutionellen Anbindungen empfohlen. Dass die Begutachtungen wie bisher gleichwertig bleiben sollen, so dass es keine sogenannten Erst- und Zweitgutachten gibt, ist selbstverständlich.

2.6. Angesichts von inflationären Tendenzen der Bestnotenvergabe in Deutschland steht die Glaubwürdigkeit der Qualitätskontrolle infrage. Durch eine differenzierte Notengebung sollte dem unbedingt entgegenengewirkt werden, wobei bei der Vergabe der Bestnote (z. B. summa cum laude) ggf. eine dritte, externe Bewertungsinstanz einzubeziehen ist.

2.7. Transparenz in der Notenvergabe, die über die einzelne Einrichtung hinaus überprüft wird und eine binnendisziplinäre bzw. interfakultäre Verständigung über fachspezifische Standards der Wissenschaftlichkeit voraussetzt, ist gerade auch für den Wettbewerb im eigenen Land, aber auch für die internationale Anerkennung der deutschen Promotionen notwendig. Die statistische Erfassung und Publikation aller Promotionsnoten an den Universitäten ist dabei über den erreichten Stand hinaus zu verbessern.

2.8. Der Charakter der Promotion als einer auf eigenständige Forschung ausgerichteten Qualifikationsphase sollte nicht durch eine zu starke curriculare Ausrichtung unterminiert werden. Allgemein nützliche, aber für das konkrete Promotionsprojekt nicht erforderliche Curricula sollten bezüglich ihrer Bedeutung für die wissenschaftliche Arbeit geprüft werden. Sie gehören grundsätzlich in die Ausbildungsphase von Master-Studien oder eines Diplomstudiengangs.

3. In der Medizin steht eine Strukturdebatte an. Die Frage nach der Einführung einer fachdisziplinären Promotion Dr. med. auf gleicher Ebene wie in anderen Wissenschaften und die Vergabe eines bloßen Berufsdoktorats (MD) mit der Studienabschlussprüfung wie in anderen Ländern wurde bisher nur

in ersten Ansätzen diskutiert. Die medizinischen Fakultäten und die Gesetzgeber auf Landesebene sind daher aufgefordert, gemeinsam die Probleme der gegenwärtigen medizinischen Promotion im Blick auf das gesamte System von Ausbildung, ärztlicher Praxis, wissenschaftlicher Forschung und Rekrutierung von Hochschullehrern durch zielführende Reformen der Dissertationspraxis anzugehen. Die Fakultäten könnten gemeinsam mit dem Medizinischen Fakultätentag (MFT) ein Modell entwickeln, das eine mehrjährige integrierte, ggf. parallel zur Facharztausbildung erarbeitete, wissenschaftliche Promotion einerseits und die Einstufung des regulären Studienabschlusses im Fach Medizin als Berufsdoktorat mit der internationalen Bezeichnung MD („Medicinae Doctor“, auch „Medical Doctor“) andererseits vorsieht. Damit würde der Dr. med. zu einem wissenschaftlichen Doktorat mit einer Wertigkeit (weit) oberhalb des Diplom, Magister oder Master im Fach Medizin, auch oberhalb eines nicht neben dem Studium stattfindenden medizinischen Doktorats, für das manche Vorschläge eine dreiviertel- oder, wie in der Schweiz, eine einjährige Dissertationszeit veranschlagen.

4. In den Rechtswissenschaften sollten die Standards für Promotionen sowohl im Fach selbst als auch im Vergleich zu anderen Fächern besser als bisher angeglichen werden. Insbesondere ist die Beteiligung externer Gutachterinnen und Gutachter im Interesse einer allgemeinen Qualitätssicherung der juristischen Promotion zu fordern.

5. Auch in den Wirtschaftswissenschaften gibt es zwischen den verschiedenen Institutionen und Standorten Differenzen in den Qualitätsstandards wirtschaftswissenschaftlicher Promotionen. Angesichts der verschiedenen Grade, die für eine Promotion vergeben werden (Dr. rer. pol., Dr. phil., Dr. rer. oec., ...), wäre eine Vereinheitlichung zu empfehlen, was auch für verwandte Disziplinen gilt.

6. Hochqualifizierten Absolventinnen und Absolventen von Hochschulen für Angewandte Wissenschaften (HAW), die mit einem eigenständigen wissenschaftlichen Forschungsprojekt aufwarten, sollte die Promotion ermöglicht werden. Falls der Wechsel an eine Universität nicht möglich ist, ist die kooperative Promotion grundsätzlich das richtige Instrument, um angehenden Forscherinnen und Forschern in einem qualifizierten Forschungsumfeld die Möglichkeit zur Durchführung eines wissenschaftlichen Forschungsprojekts zu geben, zumal die Auffindung eines Kooperationspartners selbst bereits Teil der Qualitätssicherung ist. Die entsprechenden Kooperationen müssen jedoch insbesondere von den Universitäten beherzter umgesetzt und etwa auch durch besondere Anreize unterstützt werden.

7. Das nach wie vor bestehende praktische Problem von hochqualifizierten HAW-Absolventen, einen universitären Betreuer zu finden, muss gelöst werden. Dieses Problem ist grundsätzlich von der gleichen Art wie die Findung einer Zweitbetreuung in jedem anderen Fall, zumal diese Findung Teil der Qualitätssicherung des Projekts von Anfang an ist.

8. Bei vorliegenden akademischen Voraussetzungen (Habilitation oder gleichwertige Qualifikation) eines HAW-Professors könnte auch die Zuerkennung eines universitären korporationsrechtlichen Status in Betracht gezogen werden, so z. B. die Mitgliedschaft an einer Fakultät durch Kooptation (wie z. B. im Baden-Württembergischen Hochschulgesetz vorgesehen) oder durch außerplanmäßige Professuren, obwohl die hier vorgeschlagene gleichrangige Doppelbetreuung keine eigenen Statuten dieser Art für eine kooperative Promotion verlangen würde.

9. Der Doktorgrad gilt als Ausweis eigenständiger Forschungskompetenz und entsprechender Vorbildung. Nur so begründet sich der besondere gesellschaftliche Status der Promotion in der Öffentlichkeit. Auch wenn die Vertrauenswürdigkeit des wissenschaftlichen Nachwuchses und die Neuheit und wissenschaftliche Qualität der selbständig erarbeiteten Projektergebnisse von der betreuenden Institution nicht immer vollständig überprüfbar ist – am Ende entscheidet das die gesamte Wissenschaftsgemeinschaft –, sollten die Hochschulen durch entsprechende Regelungen sicherstellen, dass der öffentliche Vertrauensvorschuss durch institutionelle Qualitätskontrolle berechtigt bleibt.

10. Zielführend wäre, bei allen Beteiligten ein kritisches Bewusstsein für eine gute wissenschaftliche Praxis zu wecken. Die promovierenden Institutionen sind aufgefordert, alles nur Mögliche zur Gewährleistung und Verbesserung der guten wissenschaftlichen Praxis zu leisten.

11. Im Sinne einer Stärkung der Wertschätzung und des Vertrauens der Öffentlichkeit in die Wissenschaft sollte Promovierenden immer auch die Fähigkeit zur Wissenschaftskommunikation und zur allgemeinverständlichen Darstellung der Ergebnisse der Forschung vermittelt werden.